

## **Bekanntmachung**

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

### **Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 24. November 2010 die nachfolgende vierte Änderungssatzung zur Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse und erste Änderungssatzung zur dritten Änderungssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt am 29. November 2010 in Kraft.

---

---

**Vierte Änderungssatzung zur Handelsordnung für den  
Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse  
und  
erste Änderungssatzung zur dritten Änderungssatzung**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 24. November 2010 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1 *Änderung der Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 6. Juli 2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. Juni 2010 (vierte Änderungssatzung zur Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse)***

Die Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 6. Juli 2009, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. Juni 2010, wird wie folgt geändert:

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

[...]

**I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

[...]

**§ 2 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (Geschäftsführung) ist zuständig für sämtliche Aufgaben und Maßnahmen nach dieser Handelsordnung, sofern in dieser Handelsordnung nichts anderes geregelt ist. § 8 Abs. 2 der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (BörsO) gilt entsprechend.
- (2) Die Preisfeststellung im Open Market kann im elektronischen Handelssystem und durch Skontroführer im Präsenzhandel erfolgen. Die Art der Preisfeststellung legt der jeweilige Freiverkehrsträger fest. Unbeschadet der §§ 3 und 4 gelten für den Handel im Open Market die §§ 1, 18 bis 33, 56, 58 Abs. 1, 72, 171, 173, 174 und 176 der ~~Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse (BörsO)~~ entsprechend.

[...]

---



---

---

---

---

---

---

## Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse

---

2. wird der Referenzpreis gemäß § 161 BörsO in Zusammenarbeit mit dem Teilnehmer, der die Einbeziehung des Wertpapiers in den Open Market beantragt hat, dem Institut oder auf andere geeignete Weise bestimmt;
  3. hat die Wahl des Modells gemäß § 166 Abs. 1 BörsO sowie die Benennung des Quote-Verpflichteten gemäß § 167 Abs. 1 BörsO im Antrag des Teilnehmers auf Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market zu erfolgen;
  4. sind Anträge gemäß §§ 166 Abs. 2 und 168 Abs. 3 BörsO von dem Teilnehmer zu stellen, der die Einbeziehung der strukturierten Produkte in den Open Market beantragt hat;
  5. kann gemäß § 167 Abs. 1 Satz 3 BörsO auch der Teilnehmer, der die Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market beantragt hat, Quote-Verpflichteter sein;
  6. hat gemäß § 167 Abs. 3 Satz 2 BörsO die Benennung eines neuen Quote-Verpflichteten durch den Teilnehmer zu erfolgen, der die Einbeziehung des strukturierten Produkts in den Open Market beantragt hat.
- (2) Für das Zustandekommen sowie die Bestätigung, Abwicklung und Aufhebung von Geschäften im Open Market gelten die §§ 2 sowie 29 bis 38 der Bedingungen für Geschäfte entsprechend.
- (3) Geschäfte in gemäß § 11 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DBAG für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse (AGB Freiverkehr DBAG) einbezogenen Schuldverschreibungen kommen unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass die Schuldverschreibungen rechtlich entstehen und die freie Handelbarkeit und die ordnungsgemäße Erfüllung entsprechend § 11 Abs. 2 a) AGB Freiverkehr DBAG gewährleistet ist. Diese Geschäfte sind am zweiten Erfüllungstag nach der Ausführung der Orders zu erfüllen, frühestens jedoch am Tag des Wirksamwerdens der Geschäfte durch Eintritt der Bedingungen nach Satz 1.

[...]

### III. Abschnitt Inkrafttreten, Übergangsregelung

[...]

#### § 11 Übergangsregelung

Wertpapiere, die bis zum Inkrafttreten der dritten Änderungssatzung zur Handelsordnung für den Freiverkehr an der FWB vom 30. Juni 2010, in der jeweils gültigen Fassung, Ablauf des 27. März 2011 im Präsenzhandel gehandelt wurden, werden ab dem Inkrafttreten der dritten Änderungssatzung 28. März 2011 im elektronischen Handelssystem gehandelt.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 28. März 2011 in Kraft, sobald der Handel der bisher im Präsenzhandel gehandelten Wertpapiere im elektronischen Handel in der Fortlaufenden Auktion im Spezialistenmodell aufgenommen wird, frühestens jedoch am 23. Mai 2011. Die Geschäftsführung macht den Tag des Inkrafttretens durch Aushang im Börsensaal der FWB sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der FWB unter <http://www.deutsche-boerse.com>, bekannt.

---

---

---

---

**Handelsordnung für den Freiverkehr an der  
Frankfurter Wertpapierbörse**

---

---

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 und Artikel 2 dieser Satzung treten am 29. November 2010 in Kraft.

Die vorstehende vierte Änderungssatzung zur Handelsordnung für den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse und erste Änderungssatzung zur dritten Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 24. November 2010 am 29. November 2010 in Kraft.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet unter <http://www.deutsche-boerse.com> bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 25. November 2010

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Rainer Riess

Dr. Cord Gebhardt

---